

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

5.10.1761 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-926169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-926169)

No. 41.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 5ten Octob. 1761.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es sind weyl. Hans Heinrich Barriebroek, zum Elmeloh, Tochter Vormünder gewillet, ihrer Pupillen Haus und Hof, cum pertinentiis, den 30ten Octobr. a. c. Nachmittags um 1. Uhr, in Henrich Kassebohms Hause, zu Steinhofe, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 27ten Oct a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
2. Es sollen des Carsten Wogen, zum Hammelwarder-Mohr, sämtliche Güther, als die im Ruchfelde belegene Kötterey, nebst Vieh und Hausgeräth, Schulden halber, den 5ten Novembr. h. a. Nachmittags um 1 Uhr, in dem auf besagten Carsten Wogen Kötterey vorhandenen Wohnhause, verkauft werden. Den 2ten Novemb. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
3. Es ist Alexander Bessels gesonnen, sein aus weyl. Gerd Stuhren Concurß an sich gelösetes, bey der Burhaven Scheldegärsten Mühle belegenes Haus mit $2\frac{3}{4}$ Juck Landes, cum pertinentiis, den 9ten Nov. a. c. in Jürgen Ludolff Lüerßen Wirthshause, zu Burhaven verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.
4. Demnach seit einiger Zeit die gerichtlichen Papieren, welche unter hiesiger Beurße angeschlagen sind, freventlich und mit Gewalt ab, oder auch



entzwey gerissen worden; So wird abseiten Bürgermeister und Rath hieselbst kund gethan, daß, wann Jemand den Thäter hievon anzugeben weiß, demselben dafür mit Verschweigung seines Namens fünf Reichsthaler vom Rathhaus ausgezahlt, und auch der Thäter selbst, wann er seine Mitschuldige nur angibt, mit der ordentlichen Straffe vor dieses mahl verschonet werden solle. Decretum Oldenburg in Curia, den 1. Oct. 1761.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5. Es hat der hiesige Bürger, Johann Wilhelm Stier, von Claus Hansmann hieselbst dessen an der langen Strassen belegenes Hullmannisches Haus nebst Stall und Garten Erb- und Eigenthümlich an sich gekauft und ist Terminus zum An- oder Bespruch auf den 17. Nov. a. c. in Curia hieselbst bey Straffe des ewigen Stillschweigens ange-
setzt worden.
6. Der hiesige Stadt-Musicus, Hinrich Johann Bollers Junior will ein in der Gaststrassen hieselbst belegenes halbes Bürgerliches Wohnhaus am 17. Nov. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhaus öffentlich an den Meistbietenden freiwillig verkaufen lassen, und ist Terminus zur Angabe wegen eines An- oder Bespruchs auf den 16. Nov. a. c. sub pöna perpetui silentii in Curia anberahmet.

II. Bremer Geldcours.

Gute 7/8 besser als Gold 11 proc.

III. Bremer Getreide-Preise.

Weizen Englischer	83	95	Gold	Gerst Ostfr. Winter	42	44
Roeten Danziger	65	66		dito Sommer	40	40
Englischer	65	68		Haber weißer	40	42
Getrockneter	63	65		schwarz. u. bunt.	36	38

III. Privatsachen.

1. Wann Jemand einen alten noch brauchbaren liegenden Leichenstein, von der Breite über zwey Gräber, zu einem billigen Preise abstehen will, so kan sich derselbe bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden, welcher ihm fernere Nachricht geben wird, wo ein solcher Stein allhier verlangt wird.

2. Peter Dirks bey Burhabe hat von seiner Pupillin, weyl. Harm Wulffs Tochter Mitteln, gegen auszustellende Sicherheit, auf Martini h a, 100 Rthl. in Klein Cour. und 50 Rthl. in Gold zu belegen, wer solches braucht, kan sich bey ihm melden.

3. Johann Friederich Paven Ehefrau zum Schrey ist gewillet, die von ihrem Sohn Johann Friederich Haven ererbte zu Langwarden belegene Schmiede mit dem dabey gehörigen und befindlichen Schmiede-Geräthschafft am 9ten dieses in Johann Daniel Kleenen Wirthshause zu Langwarden aus der Hand unter annehmlichen Conditionen zu verkaufen oder auf einige Jahre zu verheuren. Liebhaber wollen sich am benannten Tage und Orte bey ihr einfinden.

4. Dierich Lahusen Wittwe hat einen schwarzen Wallach mit Sattel und Zaum, vom Nothenkircher Marckt verlohren, derselbe ist am rechten Hinterfuß weiß, und von Kopf etwas rammastirt, wer davon Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solches der Eigenthümerin anzuzeigen.



Denjenigen, welche eine Nachricht verlangen haben, wie man sich am sichersten für die ansteckende Ruhr bewahren könne? habe hiedurch anzeigen sollen: daß sie sich überhaupt für aller Verkältung, besonders der nächtlichen Verkältung des Leibes, ingleichen für übermäßigen Genuß des Obstes hüten, und des Umganges mit den inficirten Häusern sich so viel möglich enthalten müssen. Wer nicht nöthig hat, mit den Krancken umzugehen, der wird durch den wöchentlichen Gebrauch einer Portion Rhabarbar, und den mäßigen Genuß starker rother Weine sich schon bewahren können. Bey Kindern könnten die Rhabarber Tropfen wöchentlich zweymal gebraucht werden. Diejenigen, welche bey den Krancken seyn müssen, haben dahin zu sorgen: daß die Reinlichkeit so viel möglich beobachtet, die Stuben fleißig geräuchert und von dumpfiger eingeschlossener Luft befreyet werden; wobey sie um den andern Tag die Rhabarber zu 20 bis 30 Gran nehmen müssen. Vermögende Personen können sich Morgens und Abends einer präservirenden Essenz, oder des Hofmannischen Lebensbalsams mit obgemeldeten Weine bedienen; auch an Speisen, etwas mehr Gewürze wie sonst, genießen. Arme hingegen mögen Calmus, Alland, Angelicken, Wermuth, Weinrauthen, römische Chamellen und Pomeranzen-Aepfel mit Brautwein ansetzen, und davon Morgens, Nachmittags und

Abends ein halbes Weinglass voll nehmen; auch kan des Morgends ein Spitzglas Weineßig getruncken werden. Der mäßige Gebrauch des Räuchtobacks, wenn der Speichel dabey ausgeworffen und nicht niedergeschlucket wird, hat für die Kranckenwårter guten Nutzen. Zum räuchern kan Bernstein, Mastix, Weyrauch, Gum Animá, und von geringern Personen Wacholderbeeren und Wermuth genommen werden. Da die Cur nach den Umständen und Alter eines jeden Krancken eingerichtet werden muß; So lasset sich für das Publicum nichts allgemeines desfalls bestimmen. Ueberhaupt aber ist einem jeden zu rathen: daß er sich bey verspührender Ruhr sogleich einem Arzte anvertraue; weil diese Kranckheit gleich anfangs viel leichter, als nach Verstießung einiger Tage, gehoben werden kan.

Kelp.

Oldenburg, gedruckt in der Königl. Dán. priv. Buchdruckerey,
bey sel. Johann Arnold Görjen Wittwe.

